

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellung der Zahlungsunfähigkeit -
der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtet .

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung stellt fest, die Gesellschaft sei zahlungsunfähig und beschliesst einstimmig:

1. Die Gesellschaft ist aufzulösen.
2. Die Gesellschaft hat zu diesem Zweck dem Konkursrichter des Bezirksgerichtes zu erklären, sie sei zahlungsunfähig und über sie sei der Konkurs im Sinne von Art. 191 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zu eröffnen.
3. Die Gesellschaft hat den vom Konkursrichter angesetzten Kostenvorschuss zu leisten.
4. Die Gesellschaft besitzt kein Grundeigentum.

*[Oder: Die Gesellschaft ist Eigentümerin des folgenden Grundstückes:
]*

III.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder wenn ein solcher nicht mehr besteht, ein von der Generalversammlung Bevollmächtigter hat die Insolvenzerklärung der Gesellschaft beim Konkursrichter des Bezirksgerichtes abzugeben und diese Urkunde beizulegen.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmzähler:

.....

.....